

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
3003 Bern
wasser@bafu.admin.ch

Bern, 28. März 2015 sgv-Sc

Anhörungsantwort Änderung der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Unter dem Vorbehalt der kumulativen Erfüllung der unten stehenden Anträge stimmt der sgv der Verordnungsänderung zu.

Art. 41a Abs. 5 Bst. abis:

~~sehr klein ist~~ auf der Landeskarte 1:50'000 nicht abgebildet ist.

Art. 41c Abs. 1, Bst. b:

~~b. land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht durchgehend befestigter Oberfläche bei Gewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 m natürlicher Breite, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;~~

Art. 41cbis

Streichen

Art. 45 Abs. 5

Streichen

Art. 51a

streichen

Anhang 2

Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f

Streichen

Es ist technisch unmöglich, diese Vorschrift zu erfüllen, da nicht kontrollierbar ist, welche Stoffe durch menschliche Tätigkeit, insbesondere über das Regenwasser, in die Gewässer gelangen.

Anhang 2

Ziff. 12 Abs. 1 Bst. b

1 Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass: b. die Nitrit- und Ammoniak- Konzentrationen weder die Fortpflanzung noch die Entwicklung und ~~Gesundheit~~ empfindlicher Organismen, wie Salmoniden, ~~nicht~~ beeinträchtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter